

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. kreisfreien Städte

2. nachrichtlich:

- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

post@sgsa.info
www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
32-56-00/Ka

Datum
19.02.2018

Entwurf eines Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz im Land Sachsen-Anhalt (ProstSchGZustG LSA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail-Rundschreiben vom 02.05.2017 informierten wir Sie erstmalig über die Überlegungen in Sachsen-Anhalt, die behördlichen Zuständigkeiten aus dem Prostituiertenschutzgesetz auf die Landkreise und kreisfreien Städte zu übertragen und über den vorgelegten Referentenentwurf (Stand: 25.04.2017). Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt hatte mit Schreiben vom 25.04.2017 - 32.3-01404 - den Referentenentwurf eines Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vorgelegt.

Die Kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalt hatten mit Schreiben vom 16.06.2017 zu dem Referentenentwurf Stellung genommen, s. [Anlage 1](#).

Zwischenzeitlich hat die Landesregierung mit der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG-ZustVO) vom 23. November 2017 dem Landesverwaltungsamt die Zuständigkeit für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) bis zum 30.06.2018 übertragen.

Nunmehr hat das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung mit Schreiben vom 14.02.2018 den Entwurf eines Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz im Land Sachsen-Anhalt (ProstSchGZustG LSA) mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt, s. [Anlage 2](#).

Durch das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen vom 21. Oktober 2016 (BGBl. 1 S. 2372) wurden umfangreiche

Regelungen zum Prostituiertenschutz und zum Prostitutionsgewerbe geschaffen. Im vorliegenden Gesetzentwurf werden die landesbehördlichen Zuständigkeiten für den Vollzug des Gesetzes zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz - ProstSchG) geregelt.

Der Gesetzentwurf, der im Wesentlichen dem Referentenentwurf entspricht, sieht vor, die Aufgaben nach dem ProstSchG überwiegend den kreisfreien Städten und Landkreisen zu übertragen, s. § 3 Ziff. 1 bis 61 des Entwurfs.

Die geteilte Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden des § 1 Abs. 1 bis 3 des Entwurfs erscheint auf den ersten Blick zwar nachvollziehbar, könnte jedoch beim Vollzug des Gesetzes möglicherweise zu Reibungspunkten bzw. -verlusten führen.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass wir vor dem Inkrafttreten des ProstSchGZustG LSA keine Rechtsgrundlage und keinen Anlass sehen, dass die kreisfreien Städte die Aufgaben nach § 10 ProstSchG auf freiwilliger Basis übernehmen sollen, vgl. das gemeinsame Schreiben der Kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalt vom 16.02.2018, [Anlage 3](#).

Im Vorfeld unserer Stellungnahme sind wir für Anregungen, Bedenken und Hinweise bis zum **13. März 2018** (Dienstschluss), möglichst per E-Mail an: e.kagelmann@sgsa.info, dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen